

Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Land: Nordrhein-Westfalen		üöTrSH: Landschaftsverband Westfalen Lippe, Münster				Stand: 1.8.2006				
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
I. Leistungen der Eingliederungshilfe					6. Kapitel					
1.	Frühförderung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX					
1.1	ambulante Leistungen						X			
1.2	teilstationäre Leistungen								X	
1.3	stationäre Leistungen								X	
2.	Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 2 SGB IX					
2.1	in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (sog. Sonderkindergärten)					X				
2.2	in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter									
2.2.1	als ambulante Leistung					X (1)				
2.2.2	als teilstationäre Leistung								X	
3.	Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung				§ 54 (1) Nr. 1 SGB XII					
3.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen						X			
3.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder (Sonder)schulen						X			
3.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten					X				
3.4	stationäre Leistungen in heilpädagogischen Heimen während der Schulausbildung					X				
3.5	teilstationäre Leistungen in Tagesstätten nach Schulschluss								X	
4.	Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
4.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen (z.B. Fachschulen)						X			
4.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder(Sonder)schulen								X	
4.3	stationäre Leistungen in Berufsschul-, Fachschul-, Fachoberschulinternaten					X				
5.	Leistungen zum Besuch einer Hochschule				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
5.1	ambulante Leistungen					X				
5.2	stationäre Leistungen (z.B. Behindertenwohnheim für Studenten)					X				
6.	Hilfe zur Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit				§ 54 (1) Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX					
6.1	ambulante Leistungen						X			
6.2	teilstationäre Leistungen								X	
6.3	stationäre Leistungen								X	
7.	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 41 (1) SGB IX					
7.1	teilstationäre Leistungen					X				
7.2	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X				
8.	Leistungen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte				§ 55 SGB XII					
8.1	ambulante Leistungen						X			
8.2	teilstationäre Leistungen					X				
8.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X				
9.	Leistungen in Tagesstätten, Tagesförderstätten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 3 SGB IX					

Land: Nordrhein-Westfalen				üöTrSH: Landschaftsverband Westfalen Lippe, Münster				Stand: 1.8.2006				
Bezeichnung der Leistung				Rechtsgrundlage				üöTrSH	örtl. Träger	quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)		
9.1	ambulante Leistungen						X					
9.2	teilstationäre Leistungen					X						
9.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X						
10.	Versorgung mit Hilfsmitteln											
10.1	Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 31 SGB IX							
10.1.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X				x		
10.1.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X					
10.2	Hilfsmittel zur beruflichen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 33 (8) Nr. 4 SGB IX							
10.2.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X				x		
10.2.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X					
10.3	Hilfsmittel zur sozialen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 1 SGB IX							
10.3.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X				x		
10.3.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X					
11.	Kraftfahrzeughilfe											
11.1	Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 8 EHVO	X						
11.2	besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 9 (2) Nr. 11 EHVO	X				x		
11.3	Betrieb und Instandhaltung eines Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO	X				x		
11.4	Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO	X				x		
12.	Selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX							
12.1	Zuständigkeit nur für Maßnahmen				5. bis 9. Kapitel SGB XII	X (2)						
12.2	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen der Grundsicherung				4. bis 9. Kapitel SGB XII	X	X (3)					
12.3	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt				3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII	X				X (4)		
	X	ohne Altersbegrenzung				X						
		unter 60 Jahre										
		unter 65 Jahre										
		über 60 Jahre										
		über 65 Jahre										
13.	Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe											
	ohne Altersbegrenzung											
		unter 60 Jahre		X	unter 65 Jahre	X						
		über 60 Jahre		X	über 65 Jahre	X (5)	X					
14.	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt				§ 55 (2) Nr. 4 SGB IX							
14.1	ambulante Leistungen					X (2)	X			x		
14.2	teilstationäre Leistungen								X			
14.3	stationäre Leistungen								X			
15.	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben				§ 55 (2) Nr. 7 SGB XI							
15.1	ambulante Leistungen						X					
15.2	teilstationäre Leistungen								X			
15.3	stationäre Leistungen								X			
16.	Hilfen zur Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung				§ 55 (2) Nr. 5 SGB IX	X (2, 6)	X			x		

Land: Nordrhein-Westfalen				üöTrSH: Landschaftsverband Westfalen Lippe, Münster				Stand: 1.8.2006				
Bezeichnung der Leistung				Rechtsgrundlage				üöTrSH	örtl. Träger	quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)		
II. Hilfe zur Pflege				7. Kapitel SGB XII								
1.	Pflegegeld				§ 64 SGB XII		X					
2.	ambulante (ergänzende) Pflegeleistungen				§ 61 SGB XII		X					
3.	weitere angemessene Leistungen für Pflegepersonen				§ 65 (1) SGB XII		X					
4.	Tagespflege/Nachtpflege											
	ohne Altersbegrenzung											
	unter 60 Jahre	X	unter 65 Jahre			X				x		
	über 60 Jahre	X	über 65 Jahre				X					
5.	Kurzzeitpflege											
	ohne Altersbegrenzung											
	unter 60 Jahre	X	unter 65 Jahre			X				x		
	über 60 Jahre	X	über 65 Jahre				X					
6.	stationäre Pflegeleistungen											
	ohne Altersbegrenzung											
	unter 60 Jahre	X	unter 65 Jahre			X				x		
	über 60 Jahre	X	über 65 Jahre				X					
7.	Leistungen zur Erhaltung einer Wohnung wegen Pflegebedürftigkeit						X					
III. Hilfe z.Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten				8. Kapitel SGB XII								
	ambulante Leistungen (auch Beratungsangebote)						X (7)					
	ambulante Leistungen zur Sesshaftmachung					X				x		
	teilstationäre Leistungen											
	ohne Altersbegrenzung											
	unter 60 Jahre	X	unter 65 Jahre			X						
	über 60 Jahre	X	über 65 Jahre				X					
	stationäre Leistungen											
	ohne Altersbegrenzung											
	unter 60 Jahre	X	unter 65 Jahre			X						
	über 60 Jahre	X	über 65 Jahre				X					
IV. Blindenhilfe				9. Kapitel SGB XII								
	X	nach SGB XII	X	nach Landesrecht		X						
V. sonstige Zuständigkeiten												
1.	Zuständigkeit fürLeistungs-,Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen				§§ 75 ff. SGB XII							
1.1	Vereinbarungen für ambulante Leistungen					X	X					
1.2	Vereinbarungen für teilstationäre Leistungen					X						
1.3	Vereinbarungen für stationäre Leistungen					X						

Land: Nordrhein-Westfalen				üöTrSH: Landschaftsverband Westfalen Lippe, Münster				Stand: 1.8.2006		
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
2.	Zuständigkeit für Vereinbarungen in der Pflege nach dem SGB XI									
2.1	Abschluss von Versorgungsverträgen				§ 73 SGB XI	X	X			
2.2	Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung				§ 75 (1) SGB XI	X	X			
2.3	Rahmenverträge über die ambulante Pflege						X			
2.4	Rahmenverträge über die stationäre Pflege					X	X			
2.5	Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit Pflegeheimen				§ 80 a SGB XI	X				
2.6	Vergütungsvereinbarungen mit Pflegeeinrichtungen				§ 82 SGB XI	X				

Fußnoten:

- (1) Der Landschaftsverband Westfalen Lippe erbringt freiwillige Leistungen zur integrativen Förderung behinderter Kinder, wodurch Leistungen der Sozialhilfe mangels Bedarf nicht mehr zu erbringen sind.
- (2) Zuständigkeit für Volljährige nur, wenn das Ziel der Hilfe in der Ermöglichung oder Sicherung des selbständigen Wohnens besteht; sonst örtl. Träger
- (3) nur Leistungen der Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII
- (4) nur Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
- (5) Zuständigkeit besteht nur, wenn die stat. Eingliederungshilfe zwischen dem 64. und 65. Lebensjahr bereits ununterbrochen geleistet wurde; sonst örtl. Träger
- (6) Im Rahmen des betreuten Wohnens (Ziffer 12.3) ist der überörtliche Träger zuständig
- (7) LWL beteiligt sich an der Finanzierung der Beratungsstellen